

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 06

NUMMER : 25

DATUM : 14.10.2010

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung

- 99 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
in Ratingen-Lintorf am Sonntag, 05. Dezember 2010 -
- 100 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
in Ratingen-Hösel am Sonntag, 05. Dezember 2010 -
- 101 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Öffentliche Zustellung an Frau Fiorella Sue-Hellen Cruz Rojas -
- 102 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
- Öffentliche Zustellung an Herrn Karsten Meyer-Franck -

99 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Ratingen-Lintorf am Sonntag, 05. Dezember 2010

vom 29.09.2010

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW S 516 SGV NRW 7113) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 13. November 2007 (GV. NRW S. 561 / SGV NRW 281) und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden –Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528 / SGV NRW 2060) wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Ratingen vom 28.09.2010 für das Gebiet der Stadt Ratingen verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in dem Stadtteil Ratingen-Lintorf am **Sonntag, 05. Dezember 2010** in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten bzw. außerhalb der darin festgelegten Gebietsgrenzen offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ratingen, den 29.09.2010

Stadt Ratingen
als örtliche Ordnungsbehörde

Birkenkamp
Bürgermeister

100 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Ratingen-Hösel am Sonntag, 05. Dezember 2010

vom 29.09.2010

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW S 516 SGV NRW 7113) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 13. November 2007 (GV. NRW S. 561 / SGV NRW 281) und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden –Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528 / SGV NRW 2060) wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Ratingen vom 28.09.2010 für das Gebiet der Stadt Ratingen verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in dem Stadtteil Ratingen-Hösel am **Sonntag, 05. Dezember 2010** in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein:

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten bzw. außerhalb der darin festgelegten Gebietsgrenzen offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ratingen, den 29.09.2010

Stadt Ratingen
als örtliche Ordnungsbehörde

Birkenkamp
Bürgermeister

101 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung

-(öffentliche Zustellung)-

an

Frau Fiorella Sue-Hellen Cruz Rojas

Letzte bekannte Anschrift: Urb. Monterrey 9 E, J.L.Bustamante y Rivero Arequipa, Peru

Folgende Abgabenbescheide können nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist:

- Abgaben-Jahresbescheid 2010 vom 20.08.2010, Objekt-Nr.: GA044137 Kassenkonto: 1045180

Der Bescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1,10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 07. März 2006 (GV. NRW S. 94), zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Stadt Ratingen, Rathaus, Minoritenstr. 2 – 6, 40878 Ratingen, Zimmer 216 eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung die Rechtsbehelfsfrist nach § 70 Verwaltungsgerichtsordnung in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, den 08.10.2010

Birkenkamp
Bürgermeister

102 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung

-(öffentliche Zustellung)-

an

Herrn Karsten Meyer-Franck

Letzte bekannte Anschrift: Via-Sin-Tea, CH -6914 Carona

Folgende Dokumente können nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist:

Abgaben-Jahresbescheid über Grundbesitzabgaben 2010 vom 24.08.2010

Der Bescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1,10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 12.05.2009 (GV. NRW S. 296), zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Ratingen, Rathaus, Minoritenstr. 2 – 6, 40878 Ratingen, Zimmer 215 eingesehen werden. Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung die Rechtsbehelfsfrist nach § 70 Verwaltungsgerichtsordnung in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, den 30.09.2010

Birkenkamp
Bürgermeister

- letzte Seite unbedruckt -